



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss ReNo

zur Ausbildereignung von Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsfachwirtinnen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Stellungnahme Nr.: 12/2023

Berlin, im Februar 2023

Mitglieder des ReNo-Ausschusses

- Rechtsanwältin Cornelia Süß, Dresden (Vorsitzende)
- Sabine Ecker, Bad Birnbach
- Rechtsanwalt Rainer Riegler, Bamberg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Oliver Schwartz, Essen
- Rechts- und Notarfachwirtin Ronja Tietje, Achim
- Rechtsfachwirtin Sabine Vetter, LL.M., Würzburg
- Rechtsanwältin Claudia Wolf, Achern

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesinstitut für Berufsbildung
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages
Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
Bundesnotarkammer
Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
Deutscher Notarverein e.V.
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
Deutscher Juristinnenbund e. V.
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband deutscher Patentanwälte
Patentanwaltsskammer
RENO Bundesverband
Deutscher Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Anwaltsvereine des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
Mitglieder des Ausschusses ReNo des Deutschen Anwaltvereins
Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e. V.
Soldan Institut für Anwaltmanagement e. V.
Presse: ZAP Verlag GmbH, Juris GmbH, Redaktion Juristenzeitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

1.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Initiative der Deutschen Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. (RENO) und des Forums Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. ausdrücklich. Denn die Anerkennung der Ausbildereignung von Geprüften Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirten – neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – würde nicht nur zur Stärkung und Modernisierung der Ausbildung beitragen, sondern auch zu einer Entlastung der Berufsträger und Berufsträgerinnen bei ihrer Verpflichtung, ihren Auszubildenden eine qualifizierte und effiziente Ausbildung zuteilwerden zu lassen, führen.

Hierfür sprechen in erster Linie folgende Argumente:

- Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte sind täglich mit den Ausbildungsinhalten befasst und mit sämtlichen Arbeitsabläufen in der Kanzlei bestens vertraut. Sie sind auf die Ausbildungsumsetzung spezialisiert, wovon die anwaltlichen Berufsträger profitieren. Durch die Feststellung der Ausbildereignung kann ihre Unterstützung verstärkt und die Ausbildung in der Kanzlei ausgebaut und auf eine breitere Basis gestellt werden.
- Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte erhalten durch das entgegengebrachte Vertrauen eine nach außen wirkende verantwortungsvolle Aufgabe und damit eine Aufwertung ihrer beruflichen Tätigkeit. Die hierdurch zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung und Anerkennung wird als greifbare

Folge zu einer verstärkten Mitarbeiterbindung führen, die auch dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

- Für Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte wird neben ihren bestehenden Führungskompetenzen im Team die Führung selbst ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleichtert. Die damit einhergehende Mitarbeiterzufriedenheit kann sich im Kanzleibetrieb positiv auf das Arbeitsklima auswirken.
- Die zeitsparende Unterstützung seitens Geprüfter Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte durch das Übertragen wesentlicher Teile der Ausbildungsführung birgt die Möglichkeit für Berufsträger, ihren Auszubildenden erweiterte Qualitätszeiten anzubieten. Auszubildende werden von diesem Effekt intensiv profitieren. Es ist zu erwarten, dass die breite Basis des kanzleiinternen Ausbildungsangebotes Ausbildungsabbrüche verringern wird. Zufriedenes Fachpersonal und Auszubildende erleichtern die Personalplanung.
- Im Kanzleibetrieb kann eine erhöhte Ausbildungskapazität erreicht werden. Die in Folge entstehenden ansteigenden Ausbildungszahlen werden der Anwaltschaft insgesamt zugutekommen, weil aktiv dem Nachwuchsmangel im Bereich der Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten begegnet werden kann. Wachsende Ausbildungszahlen wirken zudem dem demographischen Wandel entgegen.

2.

Die eigenverantwortliche Ausbildung durch Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte soll freilich nicht dazu führen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre eigene Ausbildereignung, die derzeit schon kraft Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, zukünftig eine gesonderte Prüfung zu absolvieren haben. Demzufolge müsste eine Änderung der bestehenden Rechtslage dahingehend erfolgen, dass nur Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte eine Ausbildereignungsprüfung ablegen müssen, um die notwendige fachliche Eignung im

Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 30 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu erlangen.

Dieses Ergebnis kann dadurch erreicht werden, dass zunächst die auf Grundlage von § 30 Absatz 4 Nummer 3 BBiG ergangene Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten in Rechtsanwalt- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen (ReNoPatAusb-FachEigV) (zumindest § 1 Nummern 1 und 3) aufgehoben wird, um den Weg für Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte als Ausbilder ohne Zulassung zu öffnen.

Des Weiteren könnte § 1 Satz 2 der Ausbildereignungsverordnung (AusbEignV) wie folgt ergänzt werden:

„Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe, soweit die Ausbilder und Ausbilderinnen für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt sind.“

Die Privilegierung der anwaltlichen Berufsträger und Berufsträgerinnen, auch ohne Ablegen einer weiteren Prüfung als Ausbilder und Ausbilderinnen zu fungieren, bliebe auf diese Weise erhalten.

Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Ausbildungsvertrag auch weiterhin zwischen der Ausbildungskanzlei und dem/der Auszubildenden geschlossen würde, weil allein eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt sowie eine Berufsausübungsgesellschaft als „Ausbildende/r“ im Sinne von §§ 14 Absatz 1 und 2 sowie 28 Absatz 1 BBiG (im Unterschied zum „Ausbilder“/zur „Ausbilderin“) in Betracht kommen. Geprüfte Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtinnen wären demgegenüber (nur) persönlich und fachlich geeignete „Ausbilder und Ausbilderinnen“ gemäß §§ 14 Absatz 1 Nummer 2 und 28 Absatz 2 BBiG, die vom/von der Auszubildenden beauftragt bzw. bestellt werden, um „die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte (also in dessen Büro) unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang zu vermitteln“ (so der Wortlaut von § 28 Absatz 2 BBiG).

Die Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 Nummer 1 BBiG werden von Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsfachwirtinnen erfüllt, weil sie nach Bestehen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Der Erwerb der notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann durch Ablegung einer Ausbildereignungsprüfung nach § 1 Satz 1 AusbEignV erfolgen.

Dabei wird nicht übersehen, dass auf diese Weise auch Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte selbst die Ausbildereignung erlangen können. Allerdings ist die Hürde deutlich höher als für Geprüfte Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtinnen, die nach § 11 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom schriftlichen Teil der Ausbildereignungsprüfung befreit sind – eine Regelung, die wegen der Einschränkung in § 1 Nummer 1 ReNoPatAusb-FachEigV im Bereich der ReFa- bzw. ReNo-Ausbildung bislang leerläuft. Damit ist zu erwarten, dass die Qualität der Ausbilder und Ausbilderinnen auf hohem Niveau erhalten bleibt, weil sich nur wenige geeignete Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte einer Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung unterziehen dürften.

3.

Obige Ausführungen zur Ausbildereignung von Geprüften Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirten gelten gleichsam für den Bachelor Professional bzw. den Geprüften Berufsspezialisten im Rechtsanwaltsbereich, die im Zuge der Neuordnung der Fortbildungsstufen zum 01.01.2020 in das Berufsbildungsgesetz (§§ 53a Absatz 1 Nummer 2, 53c BBiG) aufgenommen wurden.